



16/SN-172/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.409/88  
GZ 10 044/96-1.14/88

An das  
Bundesministerium für Landes-  
verteidigung

Dampfschiffstraße 2  
1030 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	85 - GE/98
Datum:	19. MAI 1989
Verteilt	19. Mai 1989 <i>Auerbach</i>

*J. Holczner*  
Wien, 1989-01-30

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Heeresdisziplinalggesetz 1985 geändert  
wird.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die  
Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem  
Heeresdisziplinalggesetz 1985 geändert wird und beehrt  
sich dazu folgende

## S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist der Auf-  
fassung, daß es durchaus positiv zu werten ist, daß nunmehr  
im Sinne der durch das Erkenntnis vom 2.12.1987, G 161,  
162, 201/87-8, geänderten Verfassungsrechtslage unter  
anderem als Ausfluß des Rechtsstaatlichkeitsprinzips und  
dem Gleichheitsgebot des Art.7 Abs.1 B-VG. entsprechend,  
der Beschuldigte sich nunmehr auch durch einen Rechts-  
anwalt oder Verteidiger in Strafsachen nach seiner Wahl,

. / 2

im sogenannten Kommandantenverfahren, verteidigen lassen kann.

Die in § 80 Abs.7 konzipierte Verfassungsbestimmung sieht vor, daß die Verteidigung im Einsatz nur durch einen Soldaten aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich zulässig ist. Das bedeutet, daß im Ernstfall ein Rechtsanwalt oder Verteidiger in Strafsachen, den Beschuldigten nicht vertreten kann. Diese Ausschließung des Rechtsanwaltes oder Verteidigers in Strafsachen läßt sich allenfalls noch mit den militärischen Erfordernissen, die ein Einsatz mit sich bringt, begründen.

Dieser Ausschluß des Rechtsanwaltes oder Verteidigers in Strafsachen ist im Entwurf gemäß § 80 Abs.7, zweiter Satz auch für die Vorbereitung eines Einsatzes für die einsatzähnliche Übungen sowie während des Auslandsaufenthaltes von Soldaten, die einer nach dem Bundesverfassungsgesetz BGBI.Nr. 173/1965 zur Hilfeleistung entsandten Einheit angehören, vorgesehen.

Nun läßt sich allenfalls diese Ausdehnung des Ausschlusses auch für die Vorbereitung eines Einsatzes, sowie während des Auslandsaufenthaltes mit den militärischen Erfordernissen in Einklang bringen, nicht aber für einsatzähnliche Übungen. Der Ausschluß des Rechtsanwaltes oder Verteidigers in Strafsachen im Disziplinarverfahren bei einsatzähnlichen Übungen ist daher nach Ansicht des Rechtsanwaltskammertages mit dem eingangs zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht in Einklang zu bringen und wird daher abgelehnt.

Diese Bedenken mag der zweite Satz des § 80 Abs.10 nicht restlos zu zerstreuen, da eben nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung im Zuge der Einleitung eines Disziplinarverfahrens, bei einer einsatzähnlichen Übung, die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt oder Verteidiger in

Strafsachen, nicht zulässig ist.

Überdies gibt es keine abgesicherten, rechtsstaatlichen Kriterien, nach denen eine Übung für einsatzähnlich erklärt wird.

Angeschlossen ist die Stellungnahme des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Walter SCHUPPICH  
Präsident

**Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz**

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0316) 700290

Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

675/88

G. Zl.: .....  
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

p. FAX

An den  
Österreichischen Rechts-  
anwaltskammertag  
Rotenturmstraße 13  
1010 Wien

*Maronick**f. 2. 88**11*

Betrifft: Zahl 409/88, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert wird.

Der Ausschuß der Stmk.Rechtsanwaltskammer stimmt dem Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert wird zu.

Bedenken bestehen in chronologischer Reihenfolge hinsichtlich folgender Bestimmungen:

§ 17 Abs. 3

Es scheint schwer denkbar im Rahmen der Behördenorganisation des Bundesministeriums für Landesverteidigung Aufgaben zu finden, in welchen der betreffende Bedienstete selbständig und unabhängig ist. Diese Qualifikation, welche ja ausdrücklich für die Verwendung in einem Tribunal im Sinne der europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen ist, ist mit dem Berufsbild des Bediensteten eines Ministeriums unvereinbar. Eine Betrauung mit anderen Aufgaben als dem Disziplinarwesen wird daher für die Mitglieder der Haftprüfungsorgane kaum denkbar sein.

Unzweckmäßig erscheint es Offiziere, die nicht rechtskundig sind, zu Haftprüfungsorganen zu bestellen. Die bisherige Rechtslage soll

aufrecht erhalten bleiben. Das Abgehen von der bisherigen Rechtslage wurde in den erläuternden Bemerkungen nicht begründet.

§ 29, Ziff. 2

Danach kann jeder Soldat als Verteidiger bestellt werden und ist zur Übernahme der Verteidigung verpflichtet. Es müßten Normen eingeführt werden, die die Bestellmöglichkeiten der Disziplinarbehörde einengen. Sinnvoll erscheint es, daß nur Soldaten, die zumindest den Rang des Beschuldigten haben, und die dienstlich dem Disziplinarorgan nicht unterstellt sind, zum Verteidiger bestellt werden können.

§ 69, Abs. 1

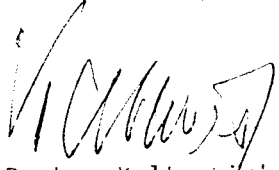
Auch bei Verhängung der Höchststrafe sollte von dem Prinzip der Mehrheitsfindung in den Senaten nicht abgewichen werden. Eine Bindung von erkennenden Senaten an Einstimmigkeit bei Verhängung der gesetzlich zulässigen, auch der höchsten Strafen, ist ansonsten der österreichischen Rechtsordnung fremd. Praktisch läuft diese Bestimmung auf ein Vetorecht für jedes einzelne Mitglied der Disziplinarsenate hinaus.

Ausdrücklich begrüßt wird, daß in § 29 die Zulassung von Rechtsanwälten im Disziplinarverfahren ausdrücklich für zulässig erklärt wird und daß über Wunsch des Festgenommenen nicht nur seine nahen Angehörigen, sondern auch sein Rechtsbeistand von der Festnahme zu verständigen sind (§ 41 Ziff. 7).

Für den Ausschuß der Stmk.Rechtsanwaltskammer

Graz, am 25. Jänner 1989

Mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung



Dr. Leo Kaltenböck  
Präsident